

hindert werden sollen, die eine Bedrohung für demokratische Institutionen darstellen;

11. *bittet* die zwischenstaatlichen regionalen Organisationen und Abmachungen, den Dialog untereinander über gemeinsame Aktionen zur Förderung und Festigung der Demokratie und der demokratischen Verfahren auf allen Gebieten zu institutionalisieren;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen regionalen und interregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Netzwerke und Partnerschaften aufzubauen, die die Regierungen und die Zivilgesellschaft in ihrer jeweiligen Region dabei unterstützen sollen, Kenntnisse und Informationen über die Rolle demokratischer Institutionen und Mechanismen bei der Bewältigung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Herausforderungen in der jeweiligen Gesellschaft zu verbreiten;

13. *fordert mit Nachdruck* die Fortsetzung und Ausweitung der Tätigkeiten, die das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Mitgliedstaaten unternehmen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Demokratie zu fördern und zu festigen;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, Politikkonzepte für eine wirksame Demokratieunterstützung aufzustellen, zu entwickeln und zu koordinieren, und in diesem Zusammenhang auf Ersuchen der Staaten Programme für technische Hilfe zu unterstützen, deren Ziel es ist,

a) zuständige, unabhängige und unparteiliche Gerichte und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen aufzubauen;

b) Systeme politischer Parteien, freie und unabhängige Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen zu stärken;

c) eine demokratische Kultur zu fördern;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, auf der Grundlage dieser Resolution und anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission den Dialog und das Zusammenwirken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen dem System der Vereinten Nationen und interessierten zwischenstaatlichen regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen und Abmachungen betreffend Mittel und Wege zur Förderung demokratischer Werte und Grundsätze anzuregen und zu diesem Zweck unter anderem die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, namentlich ihre Abteilung Wahlhilfe, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Regionalorganisationen zu bitten, die Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die zur Förderung und Festigung der Demokratie ergriffenen Maßnahmen zu informieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 59/202

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 3 Gegenstimmen ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)⁴⁰⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

⁴⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

59/202. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/186 vom 22. Dezember 2003 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolution 2004/19 vom 16. April 2004⁴⁰⁵,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁶, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁴⁰⁷ und auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁸,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁰⁹, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁴¹⁰ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁴¹¹,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

sowie bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

wie auch schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach *erneut erklärend*, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um

bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass zahlreiche humanitäre Notsituationen, einschließlich Plagen und Naturkatastrophen, schädliche Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass es etwa 842 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt, dass alle fünf Sekunden ein Kind unter fünf Jahren an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten stirbt und dass mehr als zwei Milliarden Menschen auf der Welt unter "verstecktem Hunger" oder Mikronährstoffmangel leiden, wo doch der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zufolge die Welt mehr als genug Nahrungsmittel produziert, um ihre gesamte Bevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuwirken und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Plä-

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁶ Resolution 217 A (III).

⁴⁰⁷ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

⁴⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁰ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996*, (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

⁴¹¹ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

ne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

6. *ersucht* alle Staaten und private Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Frau zu ergreifen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beiträgt, einschließlich Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, und dafür zu sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen haben, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und sich auf diese Weise selbst ernähren können;

8. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

9. *begrüßt* das Treffen der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut, das von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Premierminister Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs einberufen wurde, sowie die daraus hervorgegangene Erklärung von New York über die Bekämpfung von Hunger und Armut, die bislang von einundertzehn Ländern unterstützt wurde, und empfiehlt die Fortsetzung der Bemühungen, zusätzliche Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut aufzufindig zu machen;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurde, und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁴¹¹ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁹ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung⁴¹² und würdigt die wertvolle Arbeit des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

13. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2003/25 vom 22. April 2003⁴¹³ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

14. *dankt* dem Sonderberichterstatter dafür, dass er einen wirksamen Beitrag zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels geleistet hat, indem er der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen zu allen Aspekten des Rechts auf Nahrung vorgelegt und an dieser Veranstaltung teilgenommen und dazu beigetragen hat;

15. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, bei den mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten auch weiterhin durchgängig eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

17. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist⁴¹⁴;

18. *nimmt Kenntnis* von der Allgemeinen Bemerkung 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes), in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen⁴¹⁵;

19. *begrüßt* es, dass die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe entsprechend dem Auftrag, den der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ihr erteilte, einen Katalog freiwilliger Leitlinien für die Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf an-

⁴¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁴ Ebd., 2000, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

⁴¹⁵ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

⁴¹² Siehe A/59/385.

gemessene Ernährung im Rahmen der einzelstaatlichen Ernährungssicherung verabschiedet hat und dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit die ihm vorgelegten freiwilligen Leitlinien gebilligt und den Beschluss gefasst hat, sie dem Rat zur endgültigen Verabschiedung zu übermitteln, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten des Rates nahe, die freiwilligen Leitlinien zu verabschieden;

20. *begrüßt außerdem* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

21. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 59/203

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)⁴¹⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

59/203. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/227 vom 18. Dezember 2002,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁸,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴¹⁹ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

feststellend, dass es zwar in den letzten beiden Jahren bei der Verwirklichung der in Resolution 57/227 hervorgehobenen Ziele einige positive Entwicklungen gab, insbesondere die am 9. Juni 2004 auf dem Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Sea Island (Vereinigte Staaten von Amerika) gemachte Zusage, internationale Geldüberweisungen zu erleichtern, um den Familien zu helfen, dass jedoch in bestimmten Fällen Berichten zufolge Maßnahmen zur weiteren Verstärkung der Beschränkungen ergriffen wurden, denen legale Migranten in Bezug auf die Familienzusammenführung und die Möglichkeit, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, unterliegen,

darin erinnernd, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll und dass sie Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung hat,

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴¹⁶ Der In dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ecuador, El Salvador, Jamaika, Kuba, Nigeria und Sudan.